



Rüdesheim, im 31. März 2020

Soforthilfen des Bundes und der Länder

Weitere Alternativen?

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nachdem jetzt für viele die Erste Hürde der Unterstützung genommen wurde, möchten wir Sie weiterhin „auf dem Laufenden“ halten.

Unsere Juristen haben uns noch den Hinweis gegeben, dass bestehende Betriebshaftpflichtversicherungen **auch eine Betriebsunterbrechung** beinhalten können. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Police auf diesen Aspekt zu prüfen, sofern Sie betroffen sind.

Zusätzlich haben wir den Hinweis erhalten, dass **das Kleingedruckte** in dem Antrag „nicht auf die leichte Schulter“ genommen werden sollte. Die Auszahlung erfolgt derzeit an alle; unabhängig von der tatsächlichen Notwendigkeit.

Achten Sie bei dem Antrag darauf, dass Sie die **korrekte Steuer-ID-Nr. sowie USt-ID-Nr.** angegeben haben; hier kommt es erfahrungsgemäß leicht zu Verwechslungen.

!!!! Hinweis zur eigenen Sicherheit: Wir empfehlen Ihnen eindringlich, die Höhe des beantragten Liquiditätsengpasses (Bedarfsdarlegung) ordentlich und genau zu dokumentieren! Dies dient Ihnen im Prüfungsfall als Sicherheit um nachzuweisen, dass Sie auch wirklich betroffen waren. !!!!

Von einem Kollegen haben wir folgende hilfreiche Info bekommen:

Eine Newsletter-Empfängerin und geschätzte Berufskollegin hat uns eine sehr interessante und wichtige E-Mail weitergeleitet. Die Berufskollegin, vielen Dank für Ihr Engagement und die Weiterleitung der Antwort-

E-Mail, hat einen ortsansässigen Landesabgeordneten gefragt, wie denn nun die Regelung in Baden-Württemberg hinsichtlich der Verwendungspflicht von vorhandenem „privaten Vermögen, insbesondere Liquiditätsreserven“ vereinbart ist.

Die **Fragen** (kurz zusammengefasst) lauten:

1. Muss das **Privatvermögen**, insbesondere Liquiditätsreserve, vorab eingesetzt werden, so dass nachrangig die Soforthilfen ausbezahlt werden?
2. Wie hoch ist der Betrag, der für den **eigenen Lebensbedarf** im Haus und für jede Person des Haushalts vorgehalten werden darf?

Die **Antwort** lautet:

„Die Corona-Soforthilfe des Landes wird ohne Prüfung des privaten Vermögens ausbezahlt. Stattdessen müssen Antragssteller nur nachweisen, dass die laufenden betrieblichen Einnahmen nicht ausreichen, um die laufenden **betrieblichen Kosten** des Unternehmens zu finanzieren.

Die jetzt vorliegende Vorgehensweise ist bundeseinheitlich. Durch eine gemeinsame Definition des Begriffs **der „existenziellen Notlage“** wurde erreicht, dass sonstige liquide Mittel grundsätzlich nicht eingesetzt werden müssen, um von der Soforthilfe des Landes zu profitieren.

Konkret muss der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-**Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten** ist, die seine Existenz bedrohen. Dies liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Dies gilt rückwirkend für alle Anträge seit dem Start der Soforthilfe.

Anträge, die bereits in den letzten Tagen eingereicht worden seien, werden allein an diesem Maßstab beurteilt, Angaben werden nur auf dieser Grundlage überprüft.“

Hinweis:

Der vertrauenswürdige Verfasser der Antwort-E-Mail weist zu Recht daraufhin, **dass weitere inhaltliche Anpassungen bei den Anwendungsrichtlinien im Bund und den einzelnen Bundesländern zu erwarten sind.** „Niemand hat für die Zeiten eine Blaupause!“. „Weiterhin will ich Sie darauf hinweisen, dass wir in den folgenden Wochen weitere Modifizierungen vornehmen werden, um weitere Unklarheiten und Unschärfe in der kommenden Phase beseitigen zu können.“

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihr Steuerberatungsteam

Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber

Steuerberater

Nahestrasse 58

55593 Rüdesheim

Telefon: 0671 / 92 89 95 10

Telefax: 0671 / 92 89 95 11

WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de

Home : www.steuerberatung-nahe.de

**STEUER
BERATUNG
NAHE**

PATRICK WEBER



Nahestraße 58 - 55593 Rüdesheim
TELEFON 0671 - 92 89 95 10
kontakt@steuerberatung-nahe.de

www.steuerberatung-nahe.de